

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Freitag, den 13. Mai 2016, hat der polnische Sejm eine Novelle der Abgabenordnung und einiger anderer Gesetze verabschiedet.

Mit den neuen Vorschriften werden u.a. folgende Änderungen in Bezug auf die Einheitliche Kontrolldatei (JPK) eingeführt:

- Für die Monate ab dem 1. Juli 2016 haben die sog. Großunternehmer die USt-Register in elektronischer Form als Einheitliche Kontrolldateien (poln. JPK) zu übersenden. Die Register werden übertragen:
 - für monatliche Perioden (das betrifft auch Steuerpflichtige, die die USt vierteljährlich abrechnen),
 - jeweils bis zum 25. Tag des Folgemonats mit Angabe des Monats, auf den sich die Daten beziehen,
 - ohne Aufforderung seitens der Steuerbehörde,
 - auf elektronischem Wege,
 - an den für die öffentlichen Finanzen zuständigen Minister (FM),
 - nach den Grundsätzen, die für die Übertragung der Steuerbücher oder ihrer Teile gelten und in den Vorschriften geregelt sind, die aufgrund des Art. 193a § 3 der Abgabenordnung erlassen wurden.
- Für die Monate ab dem 1. Januar 2017 werden auch die kleinen und mittleren Unternehmen verpflichtet sein, die USt-Register im JPK-Format zu erstellen und in der o.g. Form zu übersenden.

In der Praxis hat das zu bedeuten, dass die sog. Großunternehmer verpflichtet werden, die USt-Register mit den genauen Angaben über ihre Geschäfte jeden Monat an den FM zu übersenden. Die USt-Register sollten in elektronischer Form, ohne Aufforderung seitens der Steuerbehörden übersendet werden, allerdings nach den bislang noch nicht genau bestimmten Regeln. Es fehlen nämlich Informationen darüber, wohin diese Daten übersendet werden sollten.

Außerdem wurde die Frist für die Einführung der Einheitlichen Kontrolldatei für die kleinen und mittleren Unternehmen um ein halbes Jahr verkürzt. Ab 1. Januar 2017 müssen auch diese Unternehmen über die USt-Register an den FM Bericht erstatten.

Mit der Gesetzesnovelle werden auch Änderungen im UStG eingeführt, und zwar in Bezug auf die Führung der USt-Register, besonders auf:

- Daten, die ein USt-Register zu enthalten hat (die Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft). Die Gesetzesnovelle schreibt vor, dass ein USt-Register Angaben zu enthalten hat, die für eine korrekte Erstellung der Voranmeldung und der zusammenfassenden Meldung erforderlich sind. Die neuen Vorschriften enthalten auch einen offenen Katalog von Angaben, die ein USt-Register umfassen sollte, u.a. Angaben zur Identifizierung der einzelnen Geschäfte, u.a. die Nummer, nach der der Geschäftspartner für die USt-Zwecke identifiziert wird,
- die Verpflichtung zur Führung der USt-Register in elektronischer Form mithilfe von Computerprogrammen – die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Hinblick auf die oben beschriebenen Änderungen sollten Sie umgehend überprüfen, ob Ihr System Folgendes gewährleistet:

- **Erstellung der USt-Register im JPK-Format, beginnend mit der Voranmeldung für 07/2016 oder entsprechend für 01/2017,**
- **Einbeziehung der Daten in die USt-Register, die in der Gesetzesnovelle vorgeschrieben sind.**

Die Gesetzesnovelle wurde an den Senat weitergeleitet.

Unser Team verfolgt stets die Änderungen und die Praxis in diesem Bereich. Wenn Sie weitere Einzelheiten dazu erfahren möchten, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.